

Rusche, Christian

Research Report

Vereinbarkeit von Wettbewerbsrecht und Klimaschutz: Ein Überblick

IW-Report, No. 28/2023

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Rusche, Christian (2023) : Vereinbarkeit von Wettbewerbsrecht und Klimaschutz: Ein Überblick, IW-Report, No. 28/2023, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/271102>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Vereinbarkeit von Wettbewerbsrecht und Klimaschutz

Ein Überblick

Christian Rusche

Köln, 15.05.2023

IW-Report 28/2023

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

@iw_koeln

LinkedIn

@Institut der deutschen Wirtschaft

Facebook

@IWKoeln

Instagram

@IW_Koeln

Autoren

Dr. Christian Rusche

Senior Economist für Strukturwandel und Wettbewerb

rusche@iwkoeln.de

0221 – 4981-412

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

Stand:

Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Klimaschutz in der EU und Deutschland	4
2 Überblick über die Schwerpunkte im Wettbewerbsrecht.....	6
2.1 Schwerpunkte des Wettbewerbsrechts auf EU-Ebene	7
2.2 Schwerpunkte des Wettbewerbsrechts in Deutschland	8
2.3 Unlautere Wettbewerbspraktiken	9
3 Problemstellung zum Klimaschutz in den Schwerpunkten	10
3.1 Kartellverbot.....	10
3.2 Verhinderung von Marktmachtmissbrauch	12
3.3 Zusammenschlusskontrolle	15
3.3.1 Deutschland	16
3.3.2 Europäische Union	16
3.4 Beihilfekontrolle	17
4 Fazit	19
5 Abstract.....	21
Abbildungsverzeichnis.....	22
Literaturverzeichnis	22

JEL-Klassifikation

D43 – Oligopoly and Other Forms of Market Imperfection

K21 – Antitrust Law

L40 – General: Antitrust Issues and Policies

Q58 – Environmental economics: Government Policy

Zusammenfassung

Deutschland und die gesamte Europäische Union (EU) haben sich sehr ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt, die nur mit verstärkten Anstrengungen erreichbar sind. Zur Erreichung dieser Klimaschutzziele müssen alle möglichen Mittel herangezogen werden. Dazu zählt auch das Wettbewerbsrecht mit seinen vier Schwerpunkten auf EU-Ebene: Kartellverbot, Verhinderung von Missbrauch von Marktmacht, Fusionskontrolle und die Beihilfekontrolle. Im Kern stellt sich der vorliegende Beitrag die Frage, ob es Konflikte zwischen dem Ziel des Schutzes von Wettbewerb und dem Ziel des Klimaschutzes gibt oder nicht. Sollte der Schutz des Wettbewerbs auch zum Klimaschutz beitragen, ist der hohe Schutz des Wettbewerbs in der EU gerechtfertigt. Würde der Schutz des Wettbewerbs jedoch Klimaschutzbemühungen behindern, wären entsprechende Anpassungen induziert.

Bei der Analyse der vier Schwerpunkte des Wettbewerbsrechts wird jedoch deutlich, dass die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs in der überwiegenden Anzahl aller möglichen Konstellationen die beste Alternative zum Schutz von Umwelt und Klima darstellt. Da der Wettbewerb die dezentrale Nutzung aller in der Gesellschaft vorhandenen Informationen am besten gewährleistet, werden einerseits die Interessen der Verbraucher berücksichtigt und andererseits Innovationen angeregt, die für die Erreichung von Klimazielen und für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten EU essenziell sind. Der Staat ist somit dazu aufgerufen, den Wettbewerb zu nutzen und diesen gegebenenfalls zu ermöglichen, um auch Ziele des Klimaschutzes zu erreichen.

Dennoch kann es Fälle geben, in denen Wettbewerbsüberlegungen und eine Berücksichtigung von Gemeinwohlzielen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Es gibt jedoch bereits Erfahrungen, wie diese Konflikte aufgelöst werden können. Zur Erreichung der Klimaschutzziele kann es jedoch angezeigt sein, bei der Abwägung zwischen Wettbewerbsschutz und Klimaschutz mehr Gewicht auf Letzteren zu legen. Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, dass wesentliche Regeln zum Schutz des Wettbewerbs ihre Wirkung verlieren und letztendlich das Wettbewerbsrecht ausgehöhlt wird, weil bei jedem Eingriff zugunsten von bestimmten Gemeinwohlzielen die Gefahr besteht, dass anschließend weitere legitime Ziele aufgeführt werden.

1 Klimaschutz in der EU und Deutschland

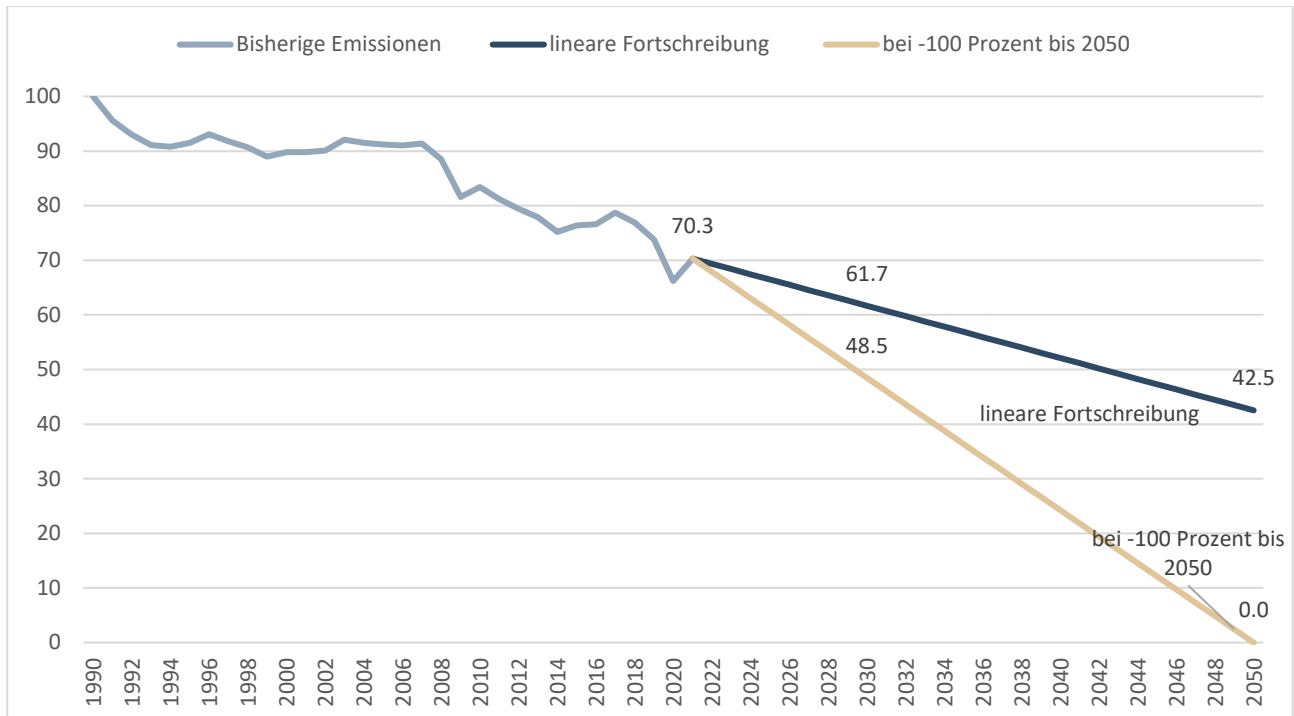
Der Schutz des Klimas ist im Moment einer der Schwerpunkte der Politik in der Europäischen Union (EU) und in Deutschland. Dies wird auf EU-Ebene insbesondere an den Zielen im sogenannten Grünen Deal deutlich. Bei der Vorstellung des europäischen Grünen Deals wurde erklärt, dass „die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen, die entscheidende Aufgabe dieser Generation ist.“ (Europäische Kommission, 2019). Die konkreten Zielvorgaben wurden 2021 im Europäischen Klimagesetz (Amtsblatt der Europäischen Union, 2021) festgeschrieben. So sollen die Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Emissionen der EU27-Staaten bis 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zu 1990 sinken. Bis 2050 soll Klimaneutralität erreicht werden. Das konkrete Ausmaß dieser Aufgabe wird anhand des bisherigen Verlaufs der CO₂-Emissionen im Vergleich mit der beabsichtigten, linearen Reduzierung gemäß Europäischem Klimagesetz deutlich (Abbildung 1-1).

Über Eurostat (2023a) sind die CO₂-Emissionen der EU27-Staaten bis einschließlich 2021 verfügbar. Das Jahr 1990 wird als Basisjahr verwendet. Den Emissionen in diesem Jahr wird der Wert 100 zugewiesen. Aufgrund der sogenannten Lockdowns zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus nahezu auf der gesamten Welt stellt das Jahr 2020 einen Sonderfall dar, da die Wirtschaft sowie die gesamte Gesellschaft mit erheblichen Einschränkungen konfrontiert waren. Dadurch wurde in diesem Jahr mit 66,2 Prozent des Wertes von 1990 der bisher niedrigste Wert verzeichnet. Im Jahr 2019 betrug der Wert noch 73,8. Die Verminderung um 7,6 Prozent des Wertes von 1990 im Jahr 2020 war jedoch außergewöhnlich stark, da sie ausgeprägter ausfiel als der Gesamtrückgang in den Jahren 2011 bis 2019. Im Jahr 2021 wurde bereits wieder ein Wert von 70,3 verzeichnet. Die gegenüber 2020 verbesserte wirtschaftliche Lage hatte entsprechend im Jahr 2021 einen steigenden Ausstoß von Treibhausgasen zur Folge.

Die Ambitionen des Europäischen Klimagesetzes werden beim Vergleich der linearen Fortschreibung der bisherigen Entwicklung mit dem notwendigen Pfad zur Erreichung der Klimaziele deutlich. Wird die Entwicklung auf Basis der Jahre 1990 bis 2021 linear fortgeschrieben, wird 2030 ein Wert von 61,7 Prozent erreicht. Für das Jahr 2050 stünde ein Wert von 42,5 zu Buche. Diese Fortschreibung weicht erheblich vom vorgegebenen Pfad des Europäischen Klimagesetzes ab. Entsprechend müssen die Anstrengungen im Vergleich der Jahre 1990 bis 2021 erheblich gesteigert werden. Konkret muss das Tempo mehr als verdoppelt werden. In den Jahren 1990-2021 konnten die Emissionen jährlich um einen Wert von 0,96 gesenkt werden. Zur Erreichung der Klimaneutralität ist jedoch ab 2021 ein jährlicher Rückgang um mehr als 2,4 Prozent des Wertes von 1990 nötig. Und selbst in diesem Fall würde das Ziel für 2030, um mindestens 55 Prozent zu sinken, leicht verfehlt werden, da noch 48,5 anfallen würden. Das Ausmaß der Anstrengung für eine weitere Reduzierung ist zudem größer, da tendenziell diejenigen CO₂-Emissionen zuerst reduziert worden sind, bei denen die Vermeidung zu vergleichsweise geringen Kosten möglich war. Entsprechend dürfte gerade die Vermeidung der letzten Emissionen am kostenintensivsten sein. Laut Europäischer Kommission (2019, 4; 2022a, 1 ff.) ist für die Erreichung der Vermeidungsziele insgesamt sogar eine Transformation der Wirtschaft notwendig.

Abbildung 1-1: CO₂-Emissionen der EU27-Staaten 1990 bis 2021 und lineare Fortschreibung des Verlaufs sowie linearer Verlauf bei Erreichen der Klimaneutralität bis 2050

1990 = 100; Stand: 28.4.2023



Quelle: Eurostat (2023a); eigene Berechnung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich noch ambitioniertere Ziele gesetzt. Gemäß der Novelle des deutschen Klimaschutzgesetzes, welche am 31. August 2021 in Kraft getreten ist, soll Klimaneutralität bis 2045 erreicht werden (Bundesregierung.de, 2023). Bis 2030 soll eine Reduzierung um mindestens 65 Prozent im Vergleich zu 1990 erreicht werden (ebenda). Werden die bisherigen Emissionen gemäß Eurostat (2023a) herangezogen, wird ebenfalls das Ausmaß der dafür notwendigen Anstrengungen deutlich. Falls 1990 erneut der Wert 100 zugeschrieben wird, betragen die CO₂-Emissionen 2021 noch 60,2. Bei einer linearen Fortschreibung der Entwicklung seit 1990 würde 2030 noch ein Wert von rund 48,6 erreicht werden und 2045 würden noch rund 29,4 Prozent des Wertes von 1990 emittiert. Gemäß Klimaschutzgesetz ist jedoch eine jährliche Reduktion um mehr als 2,5 Prozent notwendig, während es 1990 bis 2021 jährlich lediglich rund 1,28 Prozent waren. Das Tempo muss somit fast verdoppelt werden. Dies dürfte jedoch ebenfalls ambitioniert sein, da die günstigsten Vermeidungen (z. B. die Abschaltung der Schwerindustrie der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik) bereit stattgefunden haben dürften und die Nutzung fossiler Energie – nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine 2022 insbesondere von Kohle – und dem Ausstieg aus der Kernenergie nach 2020 erneut zugenommen hat.

Fest steht somit, dass noch erhebliche Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele unternommen werden müssen. Dazu wurde insbesondere auf EU-Ebene festgestellt, dass alle Akteure (Europäische Kommission, 2021a) ihren Anteil leisten müssen und alle Werkzeuge genutzt werden müssen (Europäische Kommission, 2022a, 2). Dies schließt auch das Wettbewerbsrecht und die Wettbewerbshüter mit ein (ebenda). Das sind auf europäischer Ebene die Europäische Kommission und auf deutscher Ebene das Bundeskartellamt.

Letzteres hat sich für Deutschland ebenfalls bereits mit der Beziehung zwischen Gemeinwohl und Kartellrechtspraxis beschäftigt (Bundeskartellamt, 2020). Auch Wettbewerbsbehörden anderer EU-Staaten haben sich mit dem Thema befasst (ebenda). Dabei wurde auch deutlich, dass es durchaus zu Konflikten zwischen dem Ziel des Schutzes von Wettbewerb und dem Erreichen von Gemeinwohlzielen kommen kann. Vor diesem Hintergrund hat sich der vorliegende Beitrag zum Ziel gesetzt, mögliche Konflikte, aber auch Komplementaritäten zwischen den Zielen des Wettbewerbsrechts und den zu Beginn genannten Klimaschutzzielen zu erörtern. Dazu werden in Kapitel 2 zunächst die Schwerpunkte des Wettbewerbsrechts kurz erläutert. Anschließend wird im dritten Abschnitt separat für diese Bereiche diskutiert, inwieweit Klima- und Wettbewerbschutz vereinbar sind. Kapitel vier schließt mit einem kurzen Fazit.

2 Überblick über die Schwerpunkte im Wettbewerbsrecht¹

Insbesondere bei der aktuellen Diskussion über die Regulierung digitaler Plattformen wurde deutlich, dass vollständiger Wettbewerb für die Verbraucher zu einem schlechteren Ergebnis führen kann, als wenn lediglich ein oder zwei Wettbewerber als zentrale Anlaufpunkte vorhanden sind (vgl. Büchel/Rusche, 2021). So entsteht beispielsweise durch eine zentrale Plattform, auf der alle relevanten Anbieter vertreten sind, ein Anlaufpunkt für die Verbraucher, auf dem alle Angebote einfach verglichen werden können und das optimale ausgewählt werden kann. Die Plattform stellt eine Infrastruktur für Transaktionen dar. Auf dieser Ebene ist der Wettbewerb limitiert, während er auf der Ebene der über sie gehandelten Güter intensiviert wird. Dadurch profitieren die Verbraucher tendenziell.

An diesem Beispiel wird die Diskussion deutlich, ob Wettbewerb an sich ein Ziel ist oder ob Wettbewerb in erster Linie ein Mittel zum Erreichen weiterer Ziele ist (vgl. Schmidt, 1999, 6 ff.). So definiert Kantzenbach (1967, 16 ff.) funktionsfähigen Wettbewerb dadurch, dass bestimmte Ziele erreicht werden (vgl. Schmidt, 1999, 11 ff.). Konkret sollen eine **leistungsgerechte Einkommensverteilung, Konsumentensouveränität, optimale Faktorallokation, Anpassungsflexibilität und technischer Fortschritt** durch Wettbewerb gefördert werden. Werden diese Ziele am ehesten nicht im vollständigen Wettbewerb erreicht, muss dieser auch nicht zwingend angestrebt werden.

Diese Abwägung zwischen möglichst viel Wettbewerb und einem hohen Zielerreichungsgrad bei Belangen des Gemeinwohls tritt potenziell auch beim Umwelt- sowie Klimaschutz auf. Beispielsweise ist in Artikel 101 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Aufteilung von Märkten durch Unternehmen verboten. Falls jedoch eine Aufteilung der regionalen Märkte durch Baustoffproduzenten infolge geringerer Transportwege und folglich CO₂-Emissionen positiv zur Erreichung der Klimaziele beiträgt, da jeder Anbieter nur die nächstgelegenen Kunden beliefert, könnte es zu einem Konflikt zwischen dem Ziel des Schutzes des Wettbewerbs, welches in Artikel 101 AEUV festgeschrieben ist, und Klimaschutz samt Abwägungsprozess zwischen beiden Zielen kommen. Bevor mögliche derartige Abwägungsprozesse näher beleuchtet werden, werden die Bereiche des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik im Einzelnen kurz umrissen. Dadurch wird es ermöglicht, systematisch auf die einzelnen Bereiche des Wettbewerbsrechts einzugehen.

¹ Die nachfolgenden Ausführungen im gesamten Text erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Dennoch gilt es zu beachten, dass es sich beim Autor nicht um einen Juristen und es sich bei der Interpretation daher um eine ökonomische handelt.

2.1 Schwerpunkte des Wettbewerbsrechts auf EU-Ebene

Für die Europäischen Union (EU) liegt der Fokus ihrer Wettbewerbspolitik sowohl bei Wettbewerbsverzerrungen, die von einem oder mehreren Unternehmen ausgehen, als auch bei solchen, die von Mitgliedsstaaten induziert werden und die Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Im Kern beschäftigt sich die Generaldirektion Wettbewerb (DGComp) der Europäischen Kommission mit den folgenden vier Bereichen (Europäische Kommission, 2023a):

- **Verhinderung von Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung** durch eines oder mehrere Unternehmen. Geregelt ist dieser Bereich in Artikel 102 des AEUV. Dadurch soll verhindert werden, dass beispielsweise ein Unternehmen nur aufgrund der marktbeherrschenden Stellung unangemessene Bedingungen durchsetzen kann. Zu diesen unangemessenen Bedingungen gehören überhöhte Preise, eine schlechtere Qualität, die Marktabschottung oder eine Verhinderung der Bildung von Märkten durch Einführung von unangemessenen Standards². Artikel 102 AEUV enthält insgesamt vier mögliche Arten des Marktmachtmissbrauchs. In einem kürzlich ergangenen Urteil hat der Europäische Gerichtshof jedoch klargestellt, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist (Kirchgeßner, 2023).
- Neben einer direkten marktbeherrschenden Stellung kann jedoch auch der Wettbewerb dadurch gefährdet werden, dass mehrere Unternehmen ihr Verhalten abstimmen und so den Wettbewerb künstlich begrenzen. Daher verbietet Artikel 101 der AEUV-Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb negativ beeinflussen (**Kartellverbot**). Insbesondere verboten sind die Festsetzung von Preisen, die bereits angesprochene Marktaufteilung, die Durchsetzung unangemessener Konditionen oder die Verzerrung des Wettbewerbs durch die Anwendung unterschiedlicher Konditionen, die nicht gerechtfertigt werden können, auf betroffenen Märkten.
- Eine marktbeherrschende Stellung kann neben Absprachen oder dem Verdrängen von Wettbewerbern auch durch Fusionen sowie Übernahmen entstehen. Daher wurde die **Zusammenschlusskontrolle** eingeführt, welche in der Fusionskontrollverordnung (FKVO; Amtsblatt der Europäischen Union, 2004a) geregelt ist. Entsprechend müssen Fusionen und Übernahmen ab einer gewissen Größe angemeldet und durch die Wettbewerbsbehörden genehmigt werden.
- Der Wettbewerb innerhalb des europäischen Binnenmarktes kann jedoch auch durch die Mitgliedsstaaten selbst beeinträchtigt werden. Ein Land kann lediglich im Inland beheimatete Unternehmen unterstützen oder durch unangemessene Beihilfen an Attraktivität auf Kosten der anderen EU-Staaten bei Neuanstellungen gewinnen. In beiden Fällen wäre das Funktionieren des Wettbewerbs im Binnenmarkt ernsthaft gefährdet. Daher fällt auch die **Kontrolle staatlicher Beihilfen** in den Aufgabenbereich der Europäischen Kommission. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet Artikel 107 AEUV.

In den Bereichen der Verhinderung von Missbrauch und dem Kartellverbot ist die Europäische Kommission zuständig, sobald der „Handel zwischen den Mitgliedsstaaten“ beeinträchtigt werden kann. Dieses Kriterium greift, sobald drei Bedingungen erfüllt sind (Amtsblatt der Europäischen Union, 2004b. 18.):

- Der Handel zwischen den Staaten muss betroffen sein. Dies ist erfüllt, wenn mindestens zwei Mitgliedsstaaten betroffen sind (ebenda, 21.).

² Vgl. dazu auch die Rechtsprechung zu Standardessenziellen Patenten Bonadio/Tanwar (2021).

- Eine Handlung muss geeignet sein, eine Beeinträchtigung herbeizuführen. Die Hauptelemente zur Beurteilung sind (1.) die „hinreichende Wahrscheinlichkeit aufgrund objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände“, (2.) die „Beeinflussung des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten“ und (3.) die „unmittelbare oder mittelbare, tatsächliche oder potenzielle Beeinflussung“ des Warenverkehrs.“ (ebenda, 24.).
- Eine Handlung muss spürbar sein (ebenda, 52.). Dies ist erfüllt, wenn der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen auf mindestens einem betroffenen Markt mindestens fünf Prozent beträgt sowie der gemeinsame Umsatz bei Vereinbarungen auf derselben Wertschöpfungsstufe mindestens 40 Millionen Euro bei den betroffenen Waren beträgt.

Ist das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erfüllt, prüfen zunächst ebenfalls die nationalen Stellen. Die Europäische Kommission kann das Verfahren jedoch an sich ziehen (Amtsblatt der Europäischen Union, 2003).

Im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen gilt gemäß Artikel 107 AEUV ebenfalls das Kriterium der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Bei der Zusammenschlusskontrolle gibt es hingegen ein eigenes Kriterium. Die Fusionskontrollverordnung findet für Übernahmen und Fusionen von gemeinschaftsweiter Bedeutung Anwendung (Artikel 1 (1) FKVO). Das Kriterium der gemeinschaftsweiten Bedeutung ist erfüllt (Artikel 1 (2) FKVO), wenn der weltweite Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen mindestens fünf Milliarden Euro beträgt. Zudem muss der Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen innerhalb der EU mehr als 250 Millionen Euro betragen.

Kommen jeweils die geltenden Rechtsnormen der EU zur Anwendung, bestimmt bei rechtlichen Fragen letztinstanzlich der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) über die konkrete und europaweit einheitliche Auslegung (Europäische Union, 2023).

Da sich sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt haben, sollen im Folgenden auch die Schwerpunkte des Wettbewerbsrechts auf deutscher Ebene in gebotener Kürze beschrieben werden, um den Beitrag zum Klimaschutz und mögliche Konflikte besser einschätzen zu können.

2.2 Schwerpunkte des Wettbewerbsrechts in Deutschland

Das Bundeskartellamt in Deutschland ist ebenfalls mit der Verhinderung des Missbrauchs von Marktmacht, dem Kartellverbot und der Zusammenschlusskontrolle beschäftigt. Dabei unterscheiden sich die Regelungen der **Missbrauchsaufsicht** (§§ 18 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) und des **Kartellverbots** (§ 1 GWB) lediglich durch die angesprochene Zwischenstaatlichkeitsklausel von denen der EU (Schmidt, 1999, 225). Sind die Kriterien der Klausel erfüllt, wenden die nationalen Behörden und Gerichte die EU-Regelungen an. Andernfalls kommen die deutschen Regelungen zur Anwendung. Zudem kann beim Erfüllen der Zwischenstaatlichkeitsklausel die Europäische Kommission das Verfahren übernehmen.

Im Bereich der **Zusammenschlusskontrolle** liegt ebenfalls ein Schwerpunkt des deutschen Wettbewerbsrechts (§§ 35 ff. GWB). Um lediglich diejenigen Übernahmen und Fusionen zu behandeln, die für den deutschen Markt von Bedeutung sind, gelten geringere Grenzwerte für ein Eingreifen als auf EU-Ebene. Diese erfüllen zudem nicht das Kriterium der gemeinschaftsweiten Bedeutung.

Gemäß § 35 Abs. 1 GWB kann das Bundeskartellamt dann eingreifen, wenn die beteiligten Unternehmen weltweit mehr als 500 Millionen Euro Umsatz erwirtschaften. Zusätzlich muss ein beteiligtes Unternehmen mehr als 50 Millionen Euro Umsatz und ein anderes beteiligtes Unternehmen mehr als 17,5 Millionen Euro Umsatz in Deutschland erwirtschaften. Als Konsequenz der Übernahme von WhatsApp durch Facebook (heute: Meta) wurde im deutschen Recht mittels der 9. GWB-Novelle zudem ein Eingreifkriterium eingeführt, das unabhängig vom Umsatz ist (Rusche, 2017). Obwohl WhatsApp vor der Übernahme stark in Deutschland genutzt wurde und rund 19 Milliarden Euro für die Übernahme aufgewendet wurden, verhinderte der geringe Umsatz von WhatsApp eine Prüfung durch das Bundeskartellamt. Durch die 9. Novelle des GWB können nun jedoch Transaktionen geprüft werden, die einen Wert von mindestens 400 Millionen Euro haben, auch wenn die Umsatzschwellenwerte nicht erreicht werden.

Ein weiterer Unterschied zu den europäischen Regelungen besteht bei den **Beihilfen**. Eine Prüfung und Genehmigung finden allein durch die Europäische Kommission statt. Auf deutscher Ebene kümmert sich das Bundeskartellamt stattdessen seit 1999 um die **Nachprüfung von Vergabeverfahren** des Bundes und diesem ebenfalls zuzurechnenden öffentlichen Auftraggebern (Bundeskartellamt, 2023a). Zudem verfügt das Bundeskartellamt seit der 9. GWB-Novelle ebenfalls über Kompetenzen im Bereich des **Verbraucherschutzes** (2023b).

2.3 Unlautere Wettbewerbspraktiken

Eng verwandt mit dem Wettbewerbsrecht und insbesondere mit dem Verbraucherschutz sind Regelungen zur Verhinderung von unlauterem Wettbewerb. Diese schlagen sich auf deutscher Ebene insbesondere im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nieder. Die Ziele der EU in diesem Bereich finden sich in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG). In der vorliegenden Übersicht werden diese Bereiche jedoch nicht näher untersucht. Hintergrund dafür ist, dass sie in erster Linie nicht den Wettbewerb an sich schützen sollen, sondern Regeln für einen existierenden Wettbewerb setzen. Die Frage dieses Artikels soll jedoch sein, ob der Wettbewerb begrenzt werden muss, um dem Umwelt-beziehungsweise Klimaschutz zu dienen.

In gebotener Kürze soll jedoch noch eine aktuelle Gesetzesinitiative der EU in diesem Bereich thematisiert werden (Europäische Kommission, 2022b). Dieser aktuelle Entwurf einer Richtlinie hat zum Ziel, den ökologischen Wandel zu unterstützen, in dem bestimmte Praktiken reguliert beziehungsweise verboten werden sollen sowie die Informationslage verbessert werden soll. Insbesondere das Bundeskartellamt (2020, 12) hat darauf hingewiesen, dass Informationsasymmetrien zwischen Käufer und Produzent beziehungsweise Verkäufer eines Gutes bestehen. Aussagen über die Nachhaltigkeit oder die entstandenen CO₂-Emissionen bei der Herstellung eines Gutes können vom Käufer oft kaum verifiziert werden. Dies kann dazu führen, dass entsprechende Aussagen ignoriert werden und stattdessen Heuristiken („Daumenregeln“) zur Anwendung kommen: Anstatt alle Angaben zu einem Gut zu berücksichtigen, kommen bei dessen Auswahl durch einen Käufer lediglich einfachere Kriterien, die sich bspw. nur am Preis orientieren, zur Anwendung. Ein Mehr an Transparenz, wie es der Richtlinienentwurf fordert, kann somit positiv zur Erreichung von Klimazielen beitragen, weil entsprechende Kriterien stärker bei der Kaufentscheidung gewichtet werden, da sie dann verifizierbarer wären. Eng verwandt mit diesem Themenkomplex ist, dass der Richtlinienentwurf auch sogenanntes Greenwashing/Grünfärberei³ eindämmen möchte (Europäische Kommission, 2022b, 1). Dabei handelt es sich

³ Greenwashing findet sich in der englischen Version und Grünfärberei in der deutschen Version des Entwurfs.

laut Beschreibung der Richtlinie um irreführende Umweltaussagen. Beispielsweise dürften keine positiven Darstellungen zur Nachhaltigkeit erfolgen, wenn diese sich nicht nachweisen ließen/nachgewiesen worden wären oder sich nicht auf das gesamte Gut bezögen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Richtlinie ist die geplante Obsoleszenz (ebenda, 1 ff.). In der Richtlinie wird diesbezüglich von frühzeitiger Obsoleszenz geschrieben. Diese Begriffe beschreiben, dass die Lebensdauer von Gütern unnötigerweise beschränkt wird, wenn beispielsweise wichtige Updates nicht mehr verfügbar sind oder der Austausch bestimmter Bauteile schlicht nicht wirtschaftlich ist. Die Richtlinie fordert, hier zumindest Informationen für eine informierte Kaufentscheidung zur Verfügung zu stellen. Generell würde jedoch weiterhin die allgemeine Gewährleistung gelten (in der Regel bis zu zwei Jahre).

3 Problemstellung zum Klimaschutz in den Schwerpunkten

Der AEUV weist mehrere Querschnittsklauseln auf (vgl. Kirchhoff, 2015; Kokott/Dittert, 2015; Schweitzer, 2015). So ist in Artikel 11 festgelegt: „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“ In Artikel 119 Absatz 1 wird demgegenüber gefordert: „Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union [...] umfasst nach Maßgabe der Verträge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die [...] dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“ Somit wird direkt deutlich, dass es einen Konflikt zwischen beiden Klauseln geben kann, jedoch nicht notwendigerweise muss. So können offene Märkte über Innovationen durchaus zu mehr Klimaschutz beitragen, und die Souveränität der Konsumenten bei ihrer Kaufentscheidung kann nachhaltige Unternehmen bevorzugen (vgl. Bundeskartellamt, 2020). Das Bundeskartellamt (2020, 44) kommt bei seinem Fazit zur Untersuchung von möglichen Konflikten zwischen Gemeinwohlzielen und dem Wettbewerb zu dem Schluss, dass es derartige Konflikte in den meisten Fällen nicht gibt. In den folgenden Ausführungen wird vor diesem Hintergrund kurz ausgeführt, welche möglichen Abwägungen es zu beachten gilt, sollten diese Konflikte zwischen Wettbewerbsrecht und Klimaschutz dennoch auftreten. Es muss jedoch auch beachtet werden, dass die konkrete Ausgestaltung vom jeweiligen Einzelfall abhängt (ebenda, 29 ff.) und durch Rechtsakte verändert werden kann.

3.1 Kartellverbot

Das Kartellverbot in Artikel 101 Absatz 1 AEUV umfasst alle Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen. Diese Vereinbarungen müssen solche negativen Wirkungen nicht unbedingt bewirken, damit die Regulierung greift. Es ist ausreichend, wenn die negativen Wirkungen lediglich bezweckt werden. Es gibt jedoch auch Ausnahmen von dieser Regelung für bestimmte Formen der Kooperation.⁴

Nun kann es für das Erreichen von Verbesserungen beim Klimaschutz jedoch geboten sein, dass Wettbewerber kooperieren und damit den Wettbewerb auf einem Markt begrenzen. Ein Beispiel wäre, wenn sich Wettbewerber auf Mindestpreise für die Verbraucher einigen, was über den Artikel 101 Absatz 1 AEUV direkt verboten ist.

⁴ Für eine Übersicht siehe Demary/Rusche, 2017.

Ziel des Vorgehens wäre jedoch nicht die Profitmaximierung, sondern dass die höheren Einnahmen dazu verwendet werden, in Klimaschutz in der Produktion zu investieren oder für die Kompensation entstandener Emissionen zu sorgen. Somit entsteht in diesem Beispiel der bereits beschriebene Konflikt zwischen Gemeinwohlziel und freiem Wettbewerb. Es haben sich jedoch im Bereich des Kartellverbots zwei Wege herausgebildet, diesen Konflikt zu entschärfen beziehungsweise wie die Abwägung zwischen beiden Zielen stattzufinden hat. Einerseits kann eine Freistellung direkt über Artikel 101 Absatz 1 AEUV durch Rückgriff auf die Gemeinwohlziele erreicht werden, andererseits gibt es in Artikel 101 Absatz 3 AEUV Ausnahmetatbestände, die genutzt werden können (Kirchhoff, 2015; Dittert/Kokott, 2015; Schweitzer, 2015; Bundeskartellamt, 2020).

Artikel 101 Absatz 1 AEUV

Der erste Weg über Artikel 101 Absatz 1 AEUV wird in der Literatur (ebenda) jedoch nicht als der ausschlaggebende für die Berücksichtigung von Gemeinwohlzielen gesehen, obwohl kulturelle Gründe (ebenfalls über eine Querschnittsklausel abgedeckt) auch ausschlaggebend für die Genehmigung der Buchpreisbindung in Deutschland und damit die Einführung eines Mindestpreises waren (Dittert/Kokott, 2015, 18). Jedoch finden sich Fallkonstellationen über Artikel 101 Absatz 1 AEUV zumeist in Bereichen, in denen es um die Regelung durch die Marktakteure in einem Markt ging, wie zum Beispiel verpflichtende Tarifverträge inklusive Rentenversicherung (Albany-Fall), Rechtspflege (Wouters-Fall) oder die Setzung technischer Normen (vgl. Kirchhoff, 2015; Dittert/Kokott, 2015; Schweitzer, 2015; Bundeskartellamt, 2020). Die angegebenen Fälle zeichnen sich somit eher dadurch aus, dass nicht der Wettbewerb zwischen einigen (nicht allen) Akteuren in einem Markt beschränkt wird, sondern dass generell Regeln für alle gesetzt werden.

Artikel 101 Absatz 3 AEUV

Für Vereinbarungen, Beschlüsse usw., die nicht notwendigerweise alle Akteure in einem Markt umfassen und den Wettbewerb beschränken oder dies intendieren, bietet sich somit vor allem der Weg über Artikel 101 Absatz 3 AEUV an, wenn diese dem Klima- oder Umweltschutz dienen. Dazu müssen vier Bedingungen kumulativ erfüllt sein. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an Schweitzer (2015, 25). Konkret können Beschlüsse, Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen unbedenklich sein, wenn

- sie dabei helfen, die Warenerzeugung oder die Warenverteilung zu verbessern oder sie generell zum technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt beitragen;
- die fragliche Wettbewerbsbeschränkung zur Erreichung des Vorteils unerlässlich ist;
- die Verbraucher am entstehenden Vorteil angemessen teilhaben und
- den teilnehmenden Unternehmen keine Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil des betroffenen Marktes beziehungsweise der betroffenen Märkte den Wettbewerb auszuschalten.

Positive Effekte im Bereich des Umwelt- oder Klimaschutzes können somit durchaus die erste Bedingung erfüllen, da dies beispielsweise der Erhaltung natürlicher Ressourcen dient und damit ein nachhaltiges Wirtschaften ermöglicht wird sowie Innovationen erleichtert werden. Die zweite Bedingung zu erfüllen, ist dann beim oben genannten Beispiel eines verpflichtenden Mindestpreises schon schwieriger. So können positive Effekte durch Kompensation oder Investitionen in klimafreundliche Anlagen auch über Initiativen mit einem entsprechenden Siegel verfolgt werden. Lediglich die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich zu entsprechenden Investitionen und geben die Kosten über einen individuell zu wählenden Preisaufschlag an die Verbraucher weiter. Solange es zudem noch andere Wettbewerber gibt, bleibt der Wettbewerb bestehen und der Verbraucher kann entsprechend selbst entscheiden.

Ein Problem kann dann sein, ob die Verbraucher die Angaben verifizieren können oder dann doch den Preis als wesentliches Kriterium betrachten (vgl. Kapitel 2.3 Unlautere Wettbewerbspraktiken).

Die dritte Bedingung dürfte jedoch das größte Konfliktfeld zwischen Wettbewerb und Klimaschutz darstellen. Dies wird bereits an der Formulierung in Artikel 101 Absatz 3 AEUV deutlich: „Beteiligung der Verbraucher“. Es müssen gerade die (potenziellen) Verbraucher im betroffenen Markt angemessen beteiligt werden (vgl. Kirchhoff, 2015; Dittert/Kokott, 2015; Schweitzer, 2015; Bundeskartellamt, 2020). Gerade bei Investitionen in die Vermeidung klimaschädlicher Emissionen ist die positive Wirkung jedoch nicht auf einen Markt beschränkt, da beispielsweise zukünftige Generationen, Einwohner anderer Staaten oder Konsumenten in anderen Märkten ebenfalls davon profitieren. Es kann somit nur schwer zu Konstellationen kommen, wo der Wettbewerb in einem Markt ausgeschaltet oder auch nur stark begrenzt wird und dies durch positive Effekte für die Allgemeinheit begründet wird. Ein weiteres Problem ist, wie lediglich für die Verbraucher auf dem betroffenen Markt die positiven Umwelteffekte bewertet werden sollen (vgl. Diskussion in Bundeskartellamt, 2020). Beispielsweise wie viele Tonnen nicht emittiertes CO₂ rechtfertigen eine bewirkte Preiserhöhung um zehn Prozent? Es kann in diesem Bereich somit durchaus zu Rechtstreitigkeiten kommen. Die konkrete Auslegung der Gesetze durch Gerichte – auch im Lichte verstärkter Klimaschutzbemühungen – kann hier zur Klarheit führen.

Wie die vierte Bedingung jedoch auch nahelegt, darf der Wettbewerb bei den betroffenen Waren insgesamt nicht verhindert oder wesentlich beschränkt werden. Dazu trägt insbesondere auch die angemessene Beteiligung der Verbraucher bei. Somit dürfte der Schutz des Wettbewerbs im Zweifel den Vorzug bekommen. Dies ist generell zu begrüßen, was auch im folgenden Abschnitt deutlich wird.

3.2 Verhinderung von Marktmachtmissbrauch

Zunächst kann für die infrage kommenden Märkte diskutiert werden, welche Alternative eher zur Erreichung der Klimaziele beiträgt: Das Zulassen von Wettbewerb oder die Etablierung eines regulierten Monopols oder Oligopols. Einerseits muss in einem Monopol beispielsweise die Distributionsinfrastruktur nur einmal aufgebaut werden und ein Monopolist bietet in der Regel weniger Güter zu einem höheren Preis an als dies im Wettbewerb der Fall wäre. Andererseits fehlt einem Monopolisten der Wettbewerbsdruck, der ihn zu Innovationen und Effizienzsteigerungen zwingt (vgl. Schmidt, 1999). Dabei muss jedoch angemerkt werden, dass generell mehr Wettbewerb nicht zu mehr Innovationen führen muss (Aghion et al., 2005). Durch höhere Preise und geringere Stückzahlen werden außerdem die (End-)Kunden belastet. Zudem stellt sich die Frage, wie der jeweilige Monopolist bestimmt werden soll. Eine administrative Festlegung oder eine Verstaatlichung bergen immer die Gefahr von Ineffizienzen, da die Informationen des Marktes nicht adäquat berücksichtigt werden, beispielsweise darüber, welchen Anbieter die Konsumenten bevorzugen oder welcher Anbieter die effizienteste Technik hat oder in Zukunft hervorbringen wird. Für die überwiegende Anzahl an Märkten dürften daher die positiven Wirkungen von Wettbewerb überwiegen, was sich auch in der Querschnittsklausel in Artikel 119 AEUV widerspiegelt. Negative Effekte für das Klima können zudem über geeignete Bepreisung von Treibhausgasemissionen internalisiert werden. Anschließend kann sich vor diesem Hintergrund der effiziente oder die effizienten Wettbewerber durchsetzen.

Dennoch können die Kosten des Wettbewerbs und dessen Wirkungen auf die Umwelt zumindest auf den ersten Blick nahelegen, dass auf Wettbewerb verzichtet werden sollte, weil Wettbewerb zu mehr Investitionen und damit tendenziell zu mehr Ressourcenverbrauch führt. Dies lässt sich am Beispiel des Aufbaus einer Bahninfrastruktur illustrieren: Volkswirtschaftlich ist es suboptimal, dass mehrere voneinander unabhängige Bahninfrastrukturen aufgebaut werden, insbesondere da die Durchschnittskosten über den Grenzkosten liegen und damit kontinuierlich mit der Ausbringungsmenge fallen. Dies bedeutet, dass die Beförderung des ersten Passagiers am teuersten ist, da die gesamte notwendige Infrastruktur gebraucht wird (Schiene, Leittechnik, Bahnhöfe, Züge etc.). Die Kosten für jeden weiteren Passagier sind im Vergleich dazu sehr gering. Die konstant fallenden Durchschnittskosten führen anschließend dazu, dass nur der größte Anbieter überlebt, da er zunächst die besten Konditionen anbieten kann. Als Ergebnis entstehen somit mehrere lokale oder ein großes Monopol (natürliches Monopol). Die Investitionen derjenigen Wettbewerber, die aus dem Markt gedrängt werden würden, wären somit verloren und tendenziell mit Verschwendung verbunden.

Folglich könnte dieses Beispiel nahelegen, dass je größer mögliche Mehrfachinvestitionen ins Gewicht fallen, desto eher sollte zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs auf Wettbewerb verzichtet werden, insbesondere da am Ende der Wettbewerb sowieso begrenzt ist. Dem ist entgegenzuhalten: Auch im Extrembeispiel Eisenbahn muss nicht auf die positiven Effekte des Wettbewerbs verzichtet werden. Eine Möglichkeit kann darin bestehen, dass der Staat die Infrastruktur bereitstellt und Bahnunternehmen diese nutzen können. Sie würden dann auf dieser Infrastruktur, für die sie in Abhängigkeit der konkreten Nutzung Gebühren an den Staat abführen, in den Wettbewerb miteinander treten. Eine weitere Möglichkeit wäre die Vergabe von Lizenzen zur Nutzung einer bestehenden Infrastruktur oder begrenzten Ressource. Für die Zuteilung der Lizenzen werden Auflagen zur Bedingung erklärt und mögliche Erlöse für den Staat, zum Beispiel bei einer Versteigerung, kann der Staat zur Minderung der negativen Konsequenzen fehlenden Wettbewerbs verwenden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch im Extrembeispiel Eisenbahn mit den sehr hohen Anfangsinvestitionen und dem damit einhergehenden Trend zum natürlichen Monopol notwendigerweise kein Widerspruch zwischen Wettbewerb und Klimaschutz besteht. Zwar liegt ein mögliches Marktversagen vor. Dennoch kann der Staat eingreifen, um dieses Marktversagen zu beseitigen. Der dadurch ermöglichte Wettbewerb kann anschließend sogar zum Klimaschutz beitragen, wenn sich die effizientesten Wettbewerber durchsetzen.

Unabhängig von administrativen Eingriffen oder natürlichen Monopolen kann auf Märkten Marktmacht auftreten. Damit gehen vereinfacht zwei Gefahrenkomplexe einher, die sich zum Teil überlappen können. Zunächst besteht die Gefahr, dass die Marktmacht konkret ausgenutzt wird. So können vor allem überhöhte Verkaufspreise, ungerechtfertigte Geschäftsbedingungen, die das marktmächtige Unternehmen einseitig bevorzugen, oder zu niedrige Einkaufspreise bei Zulieferern durchgesetzt werden. Zur Beurteilung, ob Marktmacht tatsächlich ausgenutzt wird, können beispielsweise wettbewerbliche Vergleichsmärkte oder, falls diese fehlen, Kosten-Preis-Vergleiche herangezogen werden (Bien/Kosirew, 2023). Bei diesem Gefahrenkomplex kann attestiert werden, dass zwischen den Zielen des Wettbewerbsrechts und den Klimazielen eine hohe Kongruenz besteht. Die Ausnutzung von Marktmacht dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle negative Konsequenzen für die Klimaziele haben. Bei zu niedrigen Einkaufspreisen fehlen den Zulieferern eher die finanziellen Mittel für notwendige Investitionen. Zu hohe Verkaufspreise und andere ungünstige Bedingungen führen dazu, dass die Marktchancen klimafreundlicherer Produkte auf demselben oder anderen Märkten fallen, weil den Konsumenten die Finanzmittel fehlen oder die Alternativen begrenzt werden. Falls jedoch ein Markteintritt leicht möglich ist, können überhöhte Preise eines Monopolisten jedoch auch den Wandel befördern, da die hohen Margen auch den Eintritt neuer Wettbewerber provozieren.

Das Offenhalten von Märkten trägt somit wesentlich zur Verhinderung von Marktmachtmissbrauch bei. Dies kann ebenfalls bei der Verfolgung von Klimazielen helfen, wenn Wettbewerber mit entsprechendem Angebot in den Markt eintreten.

Diese Markteintritte durch Markteintrittsbarrieren oder durch zu niedrige Preise anderer Wettbewerber zu begrenzen, die eventuell durch Investitionen in klimafreundlichere Produktionsweisen oder durch höhere Ausgaben für umweltfreundliche Produkte nicht konkurrenzfähig sind, fallen in den Problembereich des zweiten Gefahrenkomplexes. Generell besteht die Gefahr, dass das marktmächtige Unternehmen den Wettbewerb verfälscht oder in (Teil-)Märkten sogar verhindert. Dies kann dazu führen, dass Innovationen verhindert werden und sich eine niedrige Qualität oder zu niedrige Umweltstandards erhalten.

Im Rahmen eines Verfahrens, welches aus der Liberalisierung des italienischen Strommarktes resultiert, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, 2022) kürzlich die groben Abwägungen dargestellt, die es zu beachten gilt. Diese Ausführungen sollen hier kurz dargestellt werden. In Randnummer 73 des angesprochenen Urteils wird (erneut⁵) festgestellt, dass es nicht verboten ist, dass „ein Unternehmen auf einem Markt aus eigener Kraft, insbesondere aufgrund seiner Fachkenntnisse und Fähigkeiten, eine beherrschende Stellung einnimmt“. Die Unternehmen können diese Position zudem mit leistungsbezogenen Mitteln verteidigen (Randnummer 75). In der Randnummer 74 wird jedoch festgestellt, dass dominante Unternehmen eine besondere Verantwortung haben, den wirksamen und unverfälschten Wettbewerb durch ihr Verhalten nicht zu beeinträchtigen. Eine Verfälschung des Wettbewerbs kann durch preisbezogene oder durch nicht preisbezogene Verhaltensweisen erreicht werden (Randnummer 79). Bei preisbezogenen Praktiken nutzt das marktmächtige Unternehmen beispielsweise Rabattsysteme oder Verkaufspreise unter Herstellungskosten, um Wettbewerber zu verdrängen oder neue Wettbewerber vom Markt fernzuhalten. Wenn möglich, können missbräuchliche Preise dadurch identifiziert werden, dass untersucht wird, ob ein „ebenso effizienter Wettbewerber“ diese Konditionen auch anbieten kann (Randnummer 80). Durch die Verdrängungswirkung über zu ungünstige Konditionen dürften auch die negativen Wirkungen für die Erreichung der Klimaziele überwiegen, weil mögliche Investitionen oder der Eintritt innovativer Unternehmen verhindert werden.

Bei nicht preisbezogenen Verhaltensweisen kommt es darauf an, ob die jeweilige Praktik durch den Leistungswettbewerb gedeckt ist beziehungsweise diesen nicht negativ beeinträchtigt. Unter Leistungswettbewerb werden unter anderem „Verhaltensweisen, die dazu führen, dass die Verbraucher eine größere Auswahl haben, indem neue Produkte auf den Markt gebracht werden oder die Menge oder die Qualität der bereits angebotenen Waren erhöht wird“ (Randnummer 85), verstanden. Begrenzt oder verhindert eine Verhaltensweise des marktmächtigen Unternehmens, dass eine größere Auswahl zur Verfügung steht, liegt der Verdacht eines Missbrauchs vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das marktmächtige Unternehmen Konkurrenten oder Unternehmen auf anderen Märkten Waren oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stellt, wodurch diese nicht konkurrieren können. Eine mögliche Konstellation beim Klimaschutz könnte daher sein, dass auf die Belieferung eines Wettbewerbers in einem verbundenen Markt durch den Monopolisten verzichtet wird, weil ein Nachhaltigkeitsrating zu gering ausfällt. Jedoch gilt auch bei einer Beanstandung eines Verhaltens: Das marktmächtige Unternehmen hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass die jeweiligen Maßnahmen gerechtfertigt sind oder weitere Effizienzvorteile die negativen Effekte überwiegen (Randnummern 84 und 86).

⁵ Vgl. im Urteil zitierten vorhergehenden Urteile.

Gerade im letztgenannten Fall kann auch ein Konflikt zwischen den Zielen des Wettbewerbs und des Klimaschutzes auftreten. Sowohl bei der Beurteilung, ob ein Missbrauch vorliegt oder ob die Verhaltensweise durch andere Effekte gerechtfertigt ist, spielt auch die Querschnittsklausel in Artikel 11 AEUV eine Rolle, über die Umweltaspekte berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung ist wohl nicht vollständig: Maßnahmen des Klimaschutzes haben auch positive Effekte auf zukünftige Generationen oder Einwohner anderer Staaten, die nicht als Verbraucher zählen. Dies ist analog zum Kartellverbot (Abschnitt 3.1) und der Tatsache geschuldet, dass sich der EuGH bei den Ausführungen auf die Verbraucher bezieht (vgl. Randnummer 86). Wo jedoch genau die Grenze verläuft, das heißt welche Verhaltensweise durch die Berücksichtigung von Umweltwirkungen noch gerechtfertigt werden kann, ist vom jeweiligen Einzelfall sowie der zukünftigen Rechtsprechung abhängig.

3.3 Zusammenschlusskontrolle

Fusionen und Übernahmen können dazu führen, dass der Wettbewerb in einzelnen Märkten begrenzt wird, weil ein Wettbewerber vom Markt verschwindet und es so zu einer Entstehung oder einer Verstärkung von Marktmacht kommt. Aus diesem Grund müssen Zusammenschlüsse und Übernahmen ab einer gewissen Größe gemeldet und genehmigt werden. Ob und inwieweit Umwelt- und Klimaschutzabwägungen bei der Genehmigungsentscheidung in Deutschland und der EU Berücksichtigung finden können, wird im Folgenden thematisiert. Doch zunächst sind ein paar theoretische Erwägungen sinnvoll.

In der Wirtschaftswissenschaft sind externe Effekte eine wichtige Erklärung für Marktversagen: Durch zusätzliche Effekte des eigenen Handelns auf andere Akteure, die nicht berücksichtigt werden, kommt es zu einer ineffizienten Produktionsentscheidung. Handelt es sich um einen positiven Effekt, wird zu wenig produziert. Ist der Effekt negativ, wird zu viel produziert. Das klassische Lehrbuchbeispiel für einen negativen externen Effekt ist eine Papierfabrik flussaufwärts und eine Fischzucht flussabwärts. Durch die Papierproduktion und das damit verbundene Einleiten von Abwässern in den Fluss sinkt die Produktion der Fischzucht, weil die Fische in dem verschmutzten Wasser nicht so gut gedeihen. Kann die Papierfabrik nicht für Schäden haftbar gemacht werden, beachtet sie die Effekte auf die Fischzucht nicht und produziert ineffizient viel, da ihre eigenen Kosten nicht die gesamten gesellschaftlichen Kosten widerspiegeln.

Eine Möglichkeit zur Internalisierung dieser negativen Effekte ist eine Fusion oder Übernahme. In diesem Fall werden Papierfabrik und Fischzucht zu einem Gesamtunternehmen, das auch die Effekte der Papierproduktion auf die Fischzucht berücksichtigt und damit in der Tendenz weniger Papier (und mehr Fisch) produziert. Auch wenn die Fischzucht und die Papierfabrik nicht auf dem gleichen sachlichen Markt aktiv sind, können (regionale) Umweltaspekte durchaus eine theoretische Begründung für eine Fusion oder Übernahme liefern. Für Klimaschutzabwägungen dürfte die Internalisierung negativer externer Effekte eher eine kleine Rolle spielen, da selbst bei der größten Fusion lediglich kleine Teile der globalen und intertemporalen negativen Effekte von Treibhausgasen Berücksichtigung finden. Jedoch kann die Ausnutzung positiver externer Effekte durchaus eine Rolle spielen. Beispielsweise könnte durch die Bündelung von Ressourcen erst die notwendige Größe eines Unternehmens entstehen, um auf den Weltmärkten strengere Klimaschutzvorgaben umzusetzen oder über die Bündelung der Anstrengungen wichtige technologische Innovationen voranzubringen.

Der Grund für den Rückgriff auf diese theoretischen Überlegungen ist, dass es an relevanten Fällen in diesem Bereich mangelt (vgl. Mundt, 2015; Bundeskartellamt, 2020). Lediglich die freigegebene Übernahme von Monsanto durch Bayer wurde in der Öffentlichkeit unter anderem unter dem Aspekt negativer Effekte auf die Biodiversität diskutiert beziehungsweise kritisiert.⁶ Auf Seiten der Kartellbehörden fanden diese außerwettbewerblichen Aspekte keinen Widerhall (Bundeskartellamt, 2020, 40 ff.).

Dennoch besteht prinzipiell die Möglichkeit, Umwelt- und Klimaschutz bei Freigabeentscheidungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird anders als in den bisherigen Ausführungen die deutsche und die EU-Vorgehensweise gegenübergestellt. Zum einen hat sich durch entsprechend geringere Schwellenwerte in der deutschen Fusionskontrolle deren eigene Bedeutung in Deutschland erhalten. Zum anderen weisen die deutschen und die EU-Regelungen einen interessanten Unterschied auf, der auch Einfluss auf die Berücksichtigung insbesondere von Klimaschutz Gesichtspunkten haben kann.

3.3.1 Deutschland

In Deutschland sind Zusammenschlüsse im GWB in den Paragraphen 35 bis 43a reguliert. Bei Fusionen und Übernahmen, die beim Bundeskartellamt angemeldet und durch dieses genehmigt werden müssen, hat das Bundeskartellamt keinen Spielraum, andere als wettbewerbliche Aspekte zu berücksichtigen. In § 36 GWB heißt es unmissverständlich: „Ein Zusammenschluss, durch den wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde, insbesondere von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, **ist** vom Bundeskartellamt zu untersagen.“ (Hervorhebung durch den Autor). Sobald negative Auswirkungen auf den Wettbewerb entstehen, muss der Zusammenschluss verboten werden, auch wenn es positive Effekte in anderen Bereichen wie dem Klimaschutz geben sollte. Falls jedoch ein Zusammenschluss durch das Bundeskartellamt untersagt wird, steht den Beteiligten der Weg der Ministererlaubnis (§ 42 GWB) zu. Dazu kann die Genehmigung des Zusammenschlusses beim zuständigen Minister beantragt werden. Dieser kann den Zusammenschluss genehmigen, „wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist“ (§ 42 Absatz 1 GWB). Der zuständige Minister ist der Bundeswirtschaftsminister, der in der aktuellen Legislaturperiode auch Minister für Klimaschutz ist (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz). Um es lax auszudrücken, dürfte die Berücksichtigungsfähigkeit von Klimaschutz erwägungen bei Zusammenschlüssen in Deutschland somit noch nie so hoch gewesen sein wie derzeit. Den vom Zusammenschluss betroffenen Wettbewerbern steht jedoch noch der Klageweg gegen die mögliche Freigabe durch den Minister zu. Gerichtliche Entscheidungen müssen folglich noch klären, wieweit der Minister Umwelt- und Klimaschutzaspekte berücksichtigen kann.

3.3.2 Europäische Union

Die Zusammenschlusskontrolle ist auf EU-Ebene in der Fusionskontrollverordnung (FKVO; Amtsblatt der Europäischen Union, 2004a) geregelt. In Artikel 2 Absatz 3 heißt es: „Zusammenschlüsse, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, **sind** für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären.“ (Hervorhebung durch den Autor). Analog zur Regelung in § 36 GWB hat die Europäische Kommission somit keinen Ermessensspielraum, sobald der Wettbewerb zu stark beeinträchtigt wird (vgl., Montag, 2015; Bundeskartellamt, 2020).

⁶ z. B. <https://katharina-droege.de/artikel/11-07-2018/bayer-monsanto-anhoerung-im-bundestag> [16.3.2023]

Sobald der Wettbewerb jedoch nicht erheblich behindert wird, können Zusammenschlüsse auf Basis der Kriterien des Artikel 101 Absatz 3 AEUV geprüft und genehmigt werden (Artikel 8 Absatz 1 FKVO). Ein vergleichbares Instrument wie die Ministererlaubnis existiert nicht. Montag (2015, 44) weist jedoch darauf hin, dass es dennoch eine Möglichkeit gibt, die Entscheidung zu beeinflussen und außerwettbewerbliche Ziele zu berücksichtigen, da ein Teil der Zusammenschlüsse im Kollegium aller Kommissare der Kommission beraten und beurteilt werden. Montag merkt jedoch an, dass politische Erwägungen bislang nur in seltenen Fällen eine Rolle gespielt haben (ebenda, 45).

3.4 Beihilfekontrolle

Staatliche Beihilfe hat das Potenzial, den Wettbewerb auf zwei Ebenen zu verzerren. Zunächst einmal besteht die Gefahr, wenn die Hilfe nicht allen Unternehmen in einem Markt gleichmäßig zuteilwird, dass der Wettbewerb in diesem Markt verzerrt wird. Zudem kann auch der Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt werden, wenn ein Mitgliedstaat der EU mehr Beihilfen ausschüttet als ein anderer und somit beispielsweise als Standort attraktiver wird. Aus diesen Gründen sind staatliche Beihilfen innerhalb der EU insbesondere über Artikel 107 AEUV reguliert und die einheitliche Anwendung der Regeln wird durch die Europäische Kommission (2023) überwacht. Beihilfen unterscheiden sich zudem in einem wichtigen Aspekt von den betrachteten Konstellationen in den anderen Schwerpunkten: Beihilfen beispielsweise für Umweltschutz wirken potenziell direkt auf die Umsetzung eines Ziels wie dem Klimaschutz. In den anderen Schwerpunkten wurde diese Wirkung lediglich indirekt mittels Wettbewerbsbeschränkungen nahegelegt. Zudem erscheinen staatliche Beihilfen vor dem Hintergrund der notwendigen Anstrengungen (vgl. Abschnitt 1) fast unerlässlich zu sein: CO₂-intensive Produktion muss teurer werden, aber die klimafreundlichen Alternativen müssen gleichzeitig attraktiv sowie erschwinglich bleiben, obwohl dafür zunächst erhebliche Anfangsinvestitionen anfallen dürften.

Damit eine Maßnahme überhaupt als staatliche Beihilfe klassifiziert wird und unter die Regelungen der EU fällt, müssen folgende vier Bedingungen erfüllt sein (ebenda):

- Ein Mitgliedstaat oder eine Institution unter seiner Kontrolle greift in das Wirtschaftsgeschehen ein. Mögliche Beispiele sind Direktzahlungen, Kredite, staatliche Beteiligungen oder Kreditgarantien.
- Der staatliche Eingriff führt zu einem Vorteil bei den Empfängern. Die Auswahl, wer Empfänger ist, erfolgt zudem selektiv. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn lediglich ein bestimmtes Unternehmen oder Unternehmen in einer bestimmten Region als Empfänger in Betracht kommen.
- Durch die Maßnahme wird der Wettbewerb verzerrt oder eventuell verzerrt.
- Die Maßnahme hat das Potenzial, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Für den Fall, dass eine staatliche Maßnahme diese vier Bedingungen erfüllt, ist sie gemäß Artikel 107 AEUV in der Regel verboten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Ausnahmen in Anspruch zu nehmen und sich diese Maßnahme genehmigen zu lassen. Beihilfen müssen dazu der Kommission angezeigt und durch diese genehmigt werden. Nicht genehmigt werden müssen Beihilfen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO⁷) fallen. In Artikel 107 AEUV werden zudem bereits einige mögliche unbedenkliche Ausnahmetatbestände genannt. So sind beispielsweise Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar, die der Beseitigung der Schäden von Naturkatastrophen dienen (Artikel 107 (2b) AEUV) oder Beihilfen sozialer Art an Verbraucher, solange die Herkunft der Ware keine Rolle spielt (Artikel 107 (2a) AEUV).

⁷ Die Version von 2014: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>

Eine mögliche Kategorie für eher unbedenkliche Beihilfen stellt auch der Umweltschutz (inklusive Energiesparmaßnahmen) dar. Diese Kategorie wurde bereits in der ursprünglichen AGVO von 2014 eingeführt.

Zur Veranschaulichung, welche Rolle der Umwelt- und Klimaschutz bereits spielt und welche (zusätzlichen) Anstrengungen notwendig sind, um die Ziele der Klimaschutzgesetze zu erreichen (vgl. Abschnitt 1), werden die getätigten Ausgaben im Folgenden kurz dargestellt. Die genehmigten und tatsächlich getätigten Beihilfen werden durch die Europäische Kommission einmal jährlich veröffentlicht (Eurostat, 2023b). Dazu melden die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni eines Jahres die Beihilfen für das jeweils vorherige Jahr (Europäische Kommission, 2022, 75). Derzeit (März 2023) liegen die Werte bis einschließlich 2020 vor. Abbildung 3-1 stellt den Anteil Deutschlands bei den EU27-Staaten an allen Beihilfen sowie den Anteil Deutschlands an den Beihilfen nur in der Kategorie Umweltschutz (inklusive Energiesparmaßnahmen) seit 2000 dar. Als Vergleichsmaßstab wurde der Anteil Deutschlands am BIP der EU27-Staaten aufgeführt. Für die Beihilfen wurden die Angaben für die tatsächliche Hilfe gewählt, das heißt die Hilfe, die tatsächlich bei den Empfängern angekommen ist. Die Höhe der zu meldenden Beihilfe variiert je nachdem, welches Mittel gewählt wurde (Europäische Kommission, 2022, 75). Direktzuschüsse an Unternehmen müssen beispielsweise in voller Höhe gemeldet werden. Bei Kreditgarantien ist jedoch nur der Vorteil zu melden, der beim Empfänger ankommt: Durch die Staatsgarantie verbessern sich die Kreditkonditionen. Dieser Vorteil gegenüber vergleichbaren Konditionen ohne Garantie muss angegeben werden.

Der Vergleich des Anteils Deutschlands an den Beihilfen mit dem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) der EU27 zeigt, dass Deutschland seit dem Jahr 2000 bis auf wenige Ausnahmen immer einen höheren Anteil bei allen Beihilfen in der EU hatte, als es die Wirtschaftsleistung nahelegte. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Deutschland einen sehr hohen Anteil bei den Beihilfen für Umweltschutz in der EU aufweist. Seit 2014 liegt der Anteil in diesem Bereich zum Teil bei deutlich mehr als 50 Prozent. Das heißt, in den letzten Jahren wurden mehr als die Hälfte aller staatlichen Beihilfen in Deutschland im Zusammenhang mit Umweltschutz geleistet. Der Vergleich mit dem BIP wird zum Teil dadurch relativiert, dass insbesondere an wirtschaftlich schwächere Mitgliedstaaten auch Mittel der EU fließen. Dennoch liefert dieser Vergleich eine Tendenz. Insbesondere in der Corona-Krise und durch die Hilfen in Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine stiegen die Beihilfen zudem stark. Vor diesem Hintergrund wird auf EU-Ebene diskutiert, ob Deutschland durch seine Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt (EURACTIV.com, 2022; 2023; Agnolucci, 2022). Zumindest bis 2020 lassen sich für eine mögliche Verzerrung durch Deutschland keine eindeutigen Hinweise finden (Rusche/Sultan, 2023).

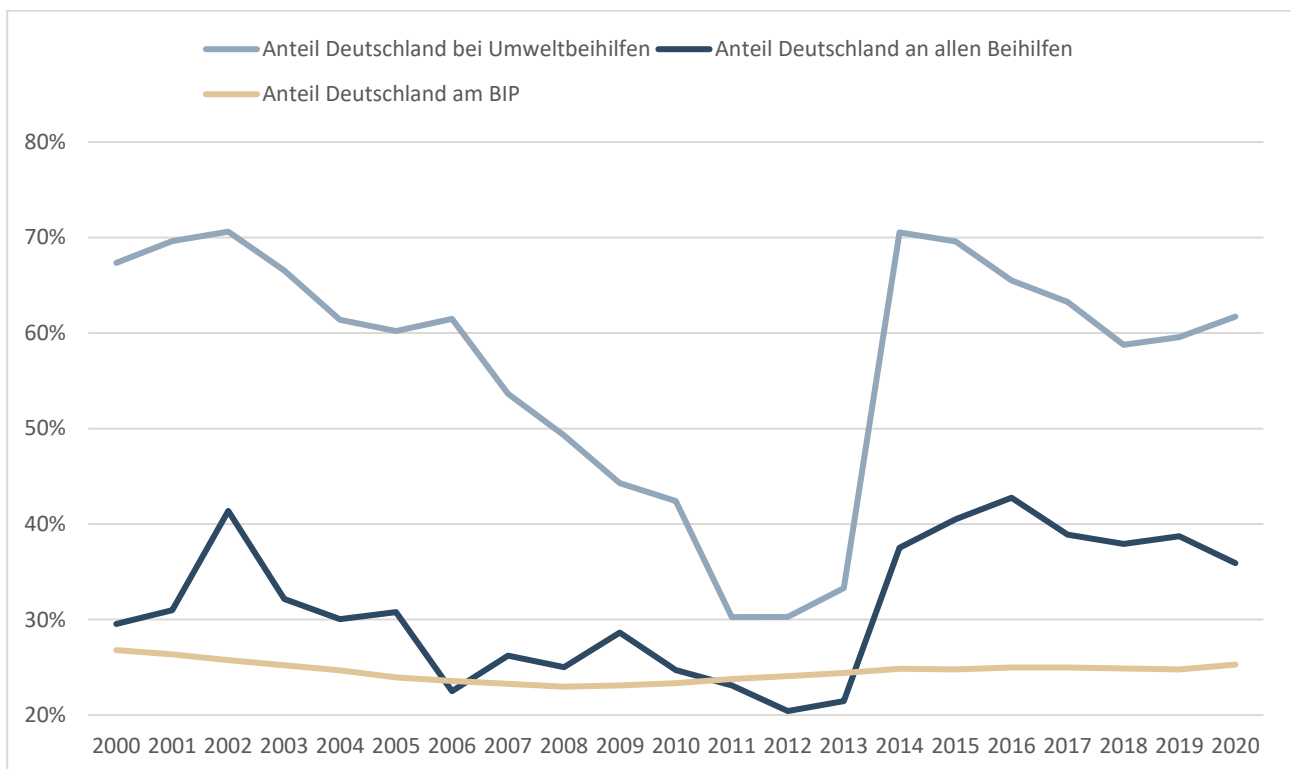
Die Europäische Union steht somit vor dem Zwiespalt, dass einerseits Beihilfen für die Erreichung der Klimaziele notwendig sind, um entsprechende Investitionen anzuregen (Demary et al., 2021, 11). Tatsächlich haben die Europäische Kommission und Stakeholder den Bereich Beihilfen als wichtigen Ansatzpunkt im Wettbewerbsrecht für die Erreichung der Klimaziele ausgemacht (Europäische Kommission, 2021a). Andererseits haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche finanzielle Ausstattungen, wodurch entsprechende Beihilfen dazu führen können, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt wird. Eine mögliche Antwort war das gemeinsame EU-Aufbauprogramm NextGenerationEU⁸, wodurch insbesondere wirtschaftlich schwächere Staaten mehr Mittel auch im Klimaschutzbereich zugewiesen bekommen haben.

⁸ https://next-generation-eu.europa.eu/index_de

Zudem hat die EU die AGVO unter anderem für die Erreichung der Klimaziele angepasst (Europäische Kommission, 2021b) und die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (CEEAG) überarbeitet (Europäische Kommission, 2022d). Beide sollen dazu führen, mehr Beihilfen für den Klimaschutz zu mobilisieren und gleichzeitig Regeln zu setzen, die den Wettbewerb schützen.

Abbildung 3-1: Anteil Deutschlands am Bruttoinlandsprodukt* der EU27-Mitgliedstaaten, Anteil der Beihilfen im Bereich Umweltschutz (inklusive Energiesparmaßnahmen) der EU27 sowie an allen Beihilfen der EU27 2000 bis 2020

Berechnung auf Basis absoluter Beträge in jeweiligen Preisen



*Angaben für Deutschland 2019 und 2020 vorläufig

Quelle: Eurostat (2023b; 2023c); eigene Darstellung

4 Fazit

Sowohl der Umwelt- beziehungsweise Klimaschutz als auch der Schutz des Wettbewerbs sind wichtige Aufgaben, die die nationalen und europäischen Behörden berücksichtigen sollen und auch schon berücksichtigen. Zwischen beiden Zielen kann es zu Konflikten kommen. Die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs dürfte in der überwiegenden Anzahl aller möglichen Konstellationen jedoch die beste Alternative zum Schutz von Umwelt und Klima darstellen. Nur durch Wettbewerb werden Innovationen angeregt, die für die Erreichung der Klimaziele eine wichtige Rolle spielen und einen wichtigen Zukunftsmarkt für die europäische Gemeinschaft darstellen. Zudem können nur durch Wettbewerb die Interessen der Verbraucher adäquat berücksichtigt werden, da sie auf Basis ihrer Präferenzen eine optimale Wahl treffen können. Der Staat und die Europäische Union sind damit aufgerufen, wo möglich, den Wettbewerb zu nutzen und zu ermöglichen. So können durch CO₂-Preise die externen Kosten von Treibhausgasemissionen internalisiert werden. Der Wettbewerb

sorgt dann dafür, dass die Vermeidung an den günstigsten Stellen stattfindet. Der hohe Grad des Schutzes des Wettbewerbs im europäischen wie deutschen Recht ist somit gerechtfertigt.

Dennoch kann es auch Fälle geben, in denen Wettbewerbsüberlegungen und eine Berücksichtigung von Gemeinwohlzielen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Derzeit gibt es in den vier Schwerpunkten auf EU-Ebene dazu bereits Erfahrungen, wie diese Konflikte aufgelöst werden können oder diese werden, wie im Fall der Regulierung von Beihilfen, neu adjustiert. Eine stärkere Gewichtung von Klimabelangen kann diese Trennlinie jedoch weiter in Richtung von Gemeinwohlzielen verschieben. Dies birgt die Gefahr, dass das Wettbewerbsrecht ausgehöhlt wird, da nach dem Klimaschutz auch weitere legitime Ziele angeführt werden dürften. Dies sollte vermieden werden, da der Wettbewerb die dezentrale Nutzung aller in der Gesellschaft vorhandenen Informationen am besten gewährleistet, wodurch auch die Erreichung der Klimaziele effizienter gestaltet werden kann.

5 Abstract

Germany and the entire European Union (EU) have set themselves very ambitious goals in climate protection that can only be achieved with increased efforts. All possible means must be used to achieve these goals. This includes competition law, with its four priorities at EU level: ban on cartels, the prevention of an abuse of dominance, merger control and state aid control. In essence, this article has asked the question of whether or not there are conflicts between the goal of protecting competition and the goal of climate protection. If the protection of competition also contributes to climate protection, the high level of protection of competition in the EU is justified. If the protection of competition were to hinder climate protection efforts, corresponding adaptations would be induced.

However, when analyzing the four priorities of competition law, it becomes clear that maintaining competition in the vast majority of all possible constellations is the best alternative also for protecting the environment and climate. Since competition is the best way to ensure the decentralized use of all the information available in society, it takes into account the interests of consumers and stimulates innovation, which is essential for achieving climate objectives and for the competitiveness of the EU as a whole. The state is therefore called upon to take advantage of competition and, if necessary, to enable it in order to achieve climate protection goals.

Nevertheless, there may also be cases in which competition considerations and considerations of public policy objectives lead to different results. But there is already experience of how these conflicts can be resolved. However, in order to achieve the climate targets, it may be appropriate to place more emphasis on climate protection. However, this must not have the effect that essential rules for the protection of competition lose their effect and that competition law is ultimately undermined, because any interference in favor of certain public interest objectives runs the risk that further legitimate objectives will subsequently be identified.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: CO ₂ -Emissionen der EU27-Staaten 1990 bis 2021 und lineare Fortschreibung des Verlaufs sowie linearer Verlauf bei Erreichen der Klimaneutralität bis 2050	5
Abbildung 3-1: Anteil Deutschlands am Bruttoinlandsprodukt* der EU27-Mitgliedstaaten, Anteil der Beihilfen im Bereich Umweltschutz (inklusive Energiesparmaßnahmen) der EU27 sowie an allen Beihilfen der EU27 2000 bis 2020	19

Literaturverzeichnis

Aghion, Philippe / Bloom, Bloom / Blundell, Richard / Griffith, Rachel / Howitt, Peter, 2005, Competition and innovation: An inverted-U relationship, in: Quarterly Journal of Economics, 120. Jg., Nr. 2, S. 701–728

Agnolucci, Irene, 2022, Will COVID-19 Make or Break EU State Aid Control? An Analysis of Commission Decisions Authorising Pandemic State Aid Measures, in: Journal of European Competition Law & Practice, 13. Jg., Nr. 1, S. 3–16

Amtsblatt der Europäischen Union, 2003, Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, 46. Jg., L 1, S. 1–25

Amtsblatt der Europäischen Union, 2004a, Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung"), 47. Jg., L 24, S. 1–22

Amtsblatt der Europäischen Union, 2004b, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, 2004/C 101/07, 47. Jg., C 101, S. 81–96

Amtsblatt der Europäischen Union, 2021, Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council of 30 June 2021 establishing the framework for achieving climate neutrality and amending Regulations (EC) No 401/2009 and (EU) 2018/1999 ('European Climate Law'), 64. Jg., L 243, S. 1–17

Amtsblatt der Europäischen Union, 2022, Mitteilung der Kommission — Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission — Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, 2022/C 164/01, 65. Jg., C 164, S. 1–121

Bien, Florian / Kosirew, Waldemar, 2023, Preishöhenmissbrauch und Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 73. Jg., Nr. 3, S. 122–129

Bonadio, Enrico / Tanwar, Anushka, 2021, Case law on standard essential patents in Europe, in: ERA Forum, Nr. 22, S. 601–618

Büchel, Jan / Rusche, Christian, 2021, On Gatekeepers and Structural Competition Problems, in: *Intereconomics*, 56. Jg., Nr. 4, S. 205–210

Bundeskartellamt, 2020, Offene Märkte und nachhaltiges Wirtschaften – Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis, Hintergrundpapier - Arbeitskreis Kartellrecht, Bonn

Bundeskartellamt, 2023a, Vergaberecht, https://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/vergaberecht_node.html [8.3.2023]

Bundeskartellamt, 2023b, Verbraucherschutz, https://www.bundeskartellamt.de/DE/Verbraucherschutz/verbraucherschutz_node.html [8.3.2023]

Bundesregierung.de, 2023, Klimaschutzgesetz, Generationenvertrag für das Klima, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672> [18.1.2023]

Demary, Vera / Rusche, Christian, 2017, Zwischen Kooperation und Wettbewerb, Industrie 4.0 und europäisches Kartellrecht, IW-Report, Nr. 14, Köln

Demary, Vera / Matthes, Jürgen / Plünnecke, Axel / Schaefer, Thilo (Hrsg.), 2021, Gleichzeitig: Wie vier Disruptionen die deutsche Wirtschaft verändern. Herausforderungen und Lösungen, IW-Studie, Köln

Dittert, Daniel / Kokott, Juliane, 2015, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, in: Monopolkommission (Hrsg.), *Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen*, Baden-Baden, S. 15–20

EURACTIV.com, 2022, Deutschland bleibt wegen milliardenschwerem Abwehrschirm in der Kritik, <https://www.euractiv.de/section/energie/news/deutschland-bleibt-wegen-milliardenschwerem-abwehrschirm-in-der-kritik/> [14.2.2023]

EURACTIV.com, 2023, EU-Kommission will Alleingang Deutschlands bei Subventionen verhindern, <https://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/leak-commission-details-subsidy-matching-scheme-for-green-industry/> [3.3.2023]

Europäische Kommission, 2004, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags, 2004/C 101/07, Brüssel

Europäische Kommission, 2019, Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, Brüssel

Europäische Kommission, 2021a, Competition Policy in Support of Europe’s Green Ambition, Competition policy brief No 1/2021, Brüssel

Europäische Kommission, 2021b, Staatliche Beihilfen: EU-Kommission vereinfacht Vorschriften für Beihilfen in Kombination mit EU-Unterstützung und eröffnet neue Möglichkeiten für staatliche Beihilfen zur Förderung des digitalen und ökologischen Übergangs und zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie, Pressemitteilung vom 23. Juli 2021, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3804 [15.3.2023]

Europäische Kommission, 2022a, Towards a green, digital and resilient economy: our European Growth Model, COM(2022) 83 final, Brüssel

Europäische Kommission, 2022b, Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2005/29/EC and 2011/83/EU as regards empowering consumers for the green transition through better protection against unfair practices and better information, 2022/0092 (COD), Brüssel

Europäische Kommission, 2022c, State aid Scoreboard 2021, Brüssel

Europäische Kommission, 2022d, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, Fragen und Antworten, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_566 [15.3.2023]

Europäische Kommission, 2023a, What is competition policy - brief definitions, https://competition-policy.ec.europa.eu/consumers/what-competition-policy/what-competition-policy-brief-definitions_en [23.1.2023]

Europäische Kommission, 2023b, State Aid Overview, https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/state-aid-overview_en [15.3.2023]

Europäische Union, 2023, EU-Institutionen, Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/institutions-and-bodies-profiles/court-justice-european-union-cjeu_de [15.3.2023]

Eurostat, 2023a, Datenbank, Net greenhouse gas emissions (source: EEA) [SDG_13_10], Greenhouse gases (CO₂, N₂O in CO₂ equivalent, CH₄ in CO₂ equivalent, HFC in CO₂ equivalent, PFC in CO₂ equivalent, SF₆ in CO₂ equivalent, NF₃ in CO₂ equivalent), https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sdg_13_10/default/table?lang=en [12.5.2023]

Eurostat, 2023b, Datenbank, Aid by main objectives in current prices [AID_SCB_OBJ], https://webgate.ec.europa.eu/comp/redisstat/databrows-er/view/AID_SCB_OBJ/default/table?lang=en&category=AID_SCB_OBJ [2.2.2023]

Eurostat, 2023c, Datenbank, GDP and main components (output, expenditure and income) [NAMA_10_GDP__custom_5362324], https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nama_10_gdp/default/table?lang=en [14.3.2023]

EuGH – Gerichtshof der Europäischen Union, 2022, Judgment of the Court (Fifth Chamber) of 12 May 2022 Servizio Elettrico Nazionale SpA and Others v Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato and Others, Case C-377/20, <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=en&num=C-377/20> [8.3.2023]

Kantzenbach, Erhard, 1967, Die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, 2. Auflage, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen

Kirchgeißner, Saskia, 2023, Baltic Rail – Der Marktmachtmissbrauch hat viele Gesichter, in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 73. Jg., Nr. 3, S. 156

Kirchhoff, Wolfgang, 2015, Außerwettbewerbliche Aspekte bei Entscheidungen nach Art. 101 AEUV, insbesondere im Licht der Querschnittsklauseln des AEUV, in: *Monopolkommission (Hrsg.), Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen*, Baden-Baden, S. 11–14

Monopolkommission, 2022, Hauptgutachten XXIV: Wettbewerb 2022, Hauptgutachten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB, 05. Juli 2022, Baden-Baden

Montag, Frank, 2015, Außerwettbewerbliche Aspekte bei Fusionskontrollentscheidungen nach dem GWB und der europäischen FKVO, in: *Monopolkommission (Hrsg.), Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen*, Baden-Baden, S. 43–47

Mundt, Andreas, 2015, Außerwettbewerbliche Aspekte bei Fusionskontrollentscheidungen nach dem GWB und der europäischen FKVO, in: *Monopolkommission (Hrsg.), Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen*, Baden-Baden, S. 39–42

Nordic competition authorities, 2010, *Competition Policy and Green Growth, Interactions and challenges*, A joint report by the Nordic competition authorities, o.O.

Rusche, Christian, 2017, *Wettbewerbsrecht 2.0*, IW-Kurzberichte, Nr. 20, Köln

Rusche, Christian / Sultan, Samina, 2023, *Beihilfen im Lichte der Coronapandemie*, in: *Wirtschaftsdienst*, 103. Jg., Nr. 3, S. 205–210

Schmidt, Ingo, 1999, *Wettbewerbspolitik und Kartellrecht*, Stuttgart

Schweitzer, Heike, 2015, Die Bedeutung nicht-wettbewerblicher Aspekte für die Auslegung von Art. 101 AEUV im Lichte der Querschnittsklauseln, in: *Monopolkommission (Hrsg.), Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen*, Baden-Baden, S. 21–38